

Selbsthilfegruppe
Zahn – Material – Geschädigte – Ansbach

Sonja Goldfinger Kraußstr.1 91522 Ansbach Tel. 0981 / 65259

Landratsamt Ansbach
Gesundheitsamt
Kronacherstraße 8
91522 Ansbach

AL 7/Dr. Schu/dü

Ansbach, den 19. Juni 2007

Ihr Schreiben vom 14. 6. 2007 zur hermeneutischen staatlichen Rechtfertigung von Schutzimpfungen und damit des Impfschadensrisikos.

Sehr geehrter Herr Ltd. Medizinaldirektor Dr. Robert Schulze,

wir bedanken uns recht herzlich für Ihre klare und offene Antwort in Ihrem Schreiben vom 14. 6. 2007 zu Schutzimpfungen.

Bedeutend und vorläufig abschließend klärend ist Ihre Aussage auf S. 2, zweiter Absatz mit der Sie die Schutzimpfungen bzw. die rechtsstaatliche Rechtfertigung von Schutzimpfungen eindeutig dem Bereich der wissenschaftlichen Hermeneutik zuordnen und zuweisen und damit klar belegen, dass empirisch-wissenschaftlich nachgewiesene Impfschäden, verursacht durch empirisch-wissenschaftlich nachweisbar erfolgte Implantationen von Giftstoffen wie Quecksilber, Aluminiumhydroxid u.a. in den empirisch-wissenschaftlich nachweisbaren menschlichen Körper, durch die Gesundheitsbehörden, so auch durch das Gesundheitsamt Ansbach, lediglich hermeneutisch-wissenschaftlich gerechtfertigt werden.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass die „Ist-Anforderung“ des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), **nicht** als „ist“ im Sinne der hermeneutischen Wissenschaften (Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Theologie usw.) sondern **nur** im Sinne der empirischen Wissenschaften (Biologie, Biochemie, naturwissenschaftliche, d. h. biologische Virologie in Abgrenzung zur hermeneutisch-wissenschaftlichen Virologie u. a.) verstanden werden kann und darf.

Tatsächlich erfolgte, wie uns seitens fachkompetenter Biologen mitgeteilt wurde, der virologische Nachweis in der von Ihnen genannten Literatur „**hermeneutisch-wissenschaftlich**“, erkennbar in der Kenntnis, dass ein empirisch-wissenschaftlicher Nachweis der hermeneutisch-wissenschaftlich behaupteten Viren, **niemals erfolgt ist** und demnach **niemand** von der **realen** empirischen Existenz der hermeneutisch-wissenschaftlich sinnvoll behaupteten Viren aus geht. Es zwingt sich die Frage auf, zu welchem hermeneutischen Sinnzweck, außer des Gewinn der Impfstoffhersteller, von diesen Viren ausgegangen wird?

Impfschäden sind ebenso empirisch real wie unsere Schädigungen durch Amalgam. Bei Amalgam bestehen strengste Vorschriften für den Zahnarzt, die er zu beachten hat, wenn er sich bei der Entsorgung von Amalgam nicht strafbar machen will. Der Zahnarzt muss Amalgam empirisch-wissenschaftlich begründet, derartig entsorgen, dass es nicht in den Abfluss und in das Trinkwasser gelangen kann, während keine auch nur annähernd strengen Vorschriften bestehen, hermeneutisch-wissenschaftlich begründet, es zu unterlassen, unsere Zähne mit Amalgam zu füllen oder im Rahmen von Impfungen den Hauptbestandteil von Amalgam, Quecksilber, hermeneutisch-wissenschaftlich begründet, in menschliche Körper zu implantieren.

Da sich hermeneutisch-wissenschaftlich (spekulativ philosophisch) kein Sinn für Impfschäden und für Amalgamschäden begründen lassen kann, sind derartige mögliche Schädigungen hermeneutisch-wissenschaftlich als **sinnlos nachzuweisen und demnach zu verneinen**.

Wir danken Ihnen für die Klarstellung, dass die Impfungen und das Impfschadensrisiko ausschließlich hermeneutisch-wissenschaftlich und nicht empirisch-wissenschaftlich staatlicherseits begründet und gerechtfertigt werden und werden selbstverständlich Ihr aufklärendes und klarstellendes Schreiben mit diesem Schreiben verbreiten.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass eine hermeneutische Begründung des Impfschadensrisikos nach § 2 Nr.11 IfSG den allgemeinen Sorgfaltsanforderungen nicht genügt und insbesondere nicht den Rechtfertigungsanforderungen des § 2 Nr. 1, 3 u. 9 IfSG genügt und Sie mit Ihrer hermeneutischen Rechtfertigung bewiesen haben, dass durchgängig in Deutschland **vorsätzlich rechtswidrig** mittels Impfungen Menschen unter Lebensbedingungen gestellt werden, die geeignet sind deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, strafbar nach Art. II c der Völkerrechtskonvention vom 9. 12. 1948, die die Völkergemeinschaft als konstruktive Konsequenz aus den Naziverbrechen verabschiedete bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 2 VStGB, wobei hier das Gesetz für Täter, Mittäter und Dulder eine Mindeststrafe von nicht unter fünf Jahren bestimmt.


Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass in den mir bisher bekannt gewordenen Informationen über die Bedeutung von Schutzimpfungen der Gesundheitsämter, der oberen Landesgesundheitsbehörden und der oberen Bundesbehörden nach § 20 Abs. 1 IfSG, **bei uns** und somit **in der gesamten Bevölkerung der Irrtum erregt wurde** bzw. **entstand**, hier würden staatlicherseits Informationen auf empirisch-wissenschaftlicher Grundlage und nicht auf hermeneutisch-wissenschaftlicher, also spekulativer, Grundlage, verbreitet.

Ursache für dieses, unser **Missverständnis**, mag sein, dass wir keine Akademiker sind und deshalb nicht verstanden haben, dass die Informationen über Impfungen **nicht in wissenschaftlich empirischen Tatsachen sondern** letztendlich nur in **philosophischen Sinnspekulationen gründen**.

Wir bitten Sie, **zukünftig** in den Impfinformationen des Gesundheitsamtes deutlicher heraus-
zustellen, dass diese **nur** in hermeneutisch-wissenschaftlichen Spekulationen z.B. über die
Existenz der behaupteten Viren, **Sinnspekulationen** und **nicht** in empirisch-wissenschaftlich
gesicherten **Tatsachen** gründen, damit Ihnen nicht berechtigt der Vorwurf gemacht werden
kann, Sie würden sich an einem ausgedehnten und systematischen Angriff (**Irreführung**)
gegen die Zivilbevölkerung beteiligen, in dessen Rahmen, aufgrund des Impfschadensrisikos,
Menschen unter Lebensbedingungen gestellt werden, die geeignet sind, deren Zerstörung
ganz oder teilweise herbeizuführen. (§ 7 Abs. 1 VStGB).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre SHG Zahn-Material-Geschädigter-Ansbach



Sonja Goldfinger